

# Bekanntmachung

## **Wasserrecht;**

### **Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Geratskirchner Bach (Gewässer 3. Ordnung) von Fluss-km 15,720 bis Fluss-km 17,100 in der Gemeinde Geratskirchen, Landkreis Rottal-Inn**

Für den Geratskirchner Bach existieren Aufzeichnungen über das Hochwasserereignis vom Juli 1975. Dieses Überschwemmungsgebiet setzte das Landratsamt Rottal-Inn im Bereich der Gemeinde Geratskirchen mit Verordnung vom 24.11.2003 amtlich fest.

Da die Festsetzung von 1997 und 2003 auf alten Berechnungen sowie auf Begehungen nach dem abgelaufenen Hochwasser beruht und zudem seit der Festsetzung im Überschwemmungsgebiet zahlreiche Änderungen stattfanden (z. B. neue Anlagen am Gewässer), ist das Überschwemmungsgebiet auf Grundlage neuer hydraulischer Berechnungen neu festzusetzen.

Zuständige Behörde gem. § 73 Abs. 1 WHG zur Bewertung des Hochwasserrisikos und zur Bestimmung der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) ist das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf. Dieses hat auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) das Überschwemmungsgebiet am Geratskirchner Bach (Gew. III) ermittelt bzw. fortgeschrieben und auf Karten in folgenden Bereichen dargestellt:

- Stadt Eggenfelden, Fluss-km 0,000 – 4,900
- Markt Wurmansquick, Fluss-km 4,900 – 7,950
- Gemeinde Mitterskirchen, Fluss-km 7,90 – 13,720
- **Gemeinde Geratskirchen, Fluss-km 15,720 – 17,100**

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes ist ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten (Bemessungshochwasser gemäß Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

Das Überschwemmungsgebiet liegt innerhalb eines Risikogebiets nach § 73 Abs. 1 WHG, oder wird zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht und ist gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WGH festzusetzen. Für das durchzuführende Festsetzungsverfahren ist das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde sachlich (Art. 63 Abs. 1 Satz 1, 2 BayWG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

Das entsprechende Verfahren richtet sich dabei nach Art. 73 BayWG. Im Rahmen dieses Verfahrens liegen 1 Verordnungsentwurf (Stand: 24.07.2019) sowie 1 Akt Festsetzungsunterlagen (5. Fertigung) mit Erläuterungsbericht (Stand: April 2019), Grundstücksverzeichnis, Übersichtskarte Ü 1 vom 25.01.2019, Detailkarte K 9 vom 25.01.2019

**im Rathaus der Gemeinde Geratskirchen,  
Eggenfeldener Straße 2, 84552 Geratskirchen,**

in der Zeit vom

**Montag, den 19. August 2019, bis einschließlich Mittwoch, den 18. September 2019**

während der allgemeinen Dienststunden,

**Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr**

zur Einsichtnahme durch jedermann aus.

Zusätzlich können die Verfahrensunterlagen im Internet unter [www.geratskirchen.de](http://www.geratskirchen.de) oder in elektronischer Form in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Massing, Zimmer 02 OG, Marktplatz 20, 84323 Massing während der allgemeinen Dienststunden (Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Montag, Dienstag und Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Maßgeblich sind jedoch die amtliche Bekanntmachung und die ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o. g. Auslegungsgemeinde (Gemeinde Geratskirchen).

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 02. Oktober 2019, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Geratskirchen, Eggenfeldener Straße 2, 84552 Geratskirchen oder beim Landratsamt Rottal-Inn -Wasserrechtsbehörde-, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen Einwendungen erheben.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, **bis spätestens 02. Oktober 2019** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Geratskirchen, Eggenfeldener Straße 2, 84552 Geratskirchen oder beim Landratsamt Rottal-Inn -Wasserrechtsbehörde-, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, vorzubringen sind.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, Art. 73 Abs. 4 Satz 3, 4, 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung können mithin unberücksichtigt bleiben.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen und Zustellungen vorzunehmen sind, dann
  - a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Geratskirchen, den 08.08.2019  
Gemeinde Geratskirchen

Johann Gaßlbauer  
1. Bürgermeister

